



**VOLKSSOLIDARITÄT**

*Kreisverband „Mansfeld - Südharz“ e.V.*



## **Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung**

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der VOLKSSOLIDARITÄT Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

Zwischen der VOLKSSOLIDARITÄT  
Kreisverband „Mansfeld Südharz“ e.V.  
Weg zum Hutberg 12  
06295 Lutherstadt Eisleben  
vertreten durch die Leiterin

(nachfolgend Träger genannt)

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

(nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der

**Kindertagesstätte** \_\_\_\_\_

**Straße** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

abgeschlossen.

### **1. Aufnahme des Kindes**

1.1. Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
in der Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Name/Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

1.2. Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes wird, auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt, mit \_\_\_\_ Stunden vereinbart.

Im Bedarfsfall sind Sonderregelungen möglich. Diese müssen jedoch unter Punkt 7. dieses Vertrages festgelegt werden.

- 1.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Stunden, werden die Eltern an den zusätzlichen Kosten beteiligt.
- 1.4. Der Besuch der Kindertageseinrichtung darf erst dann erfolgen, wenn der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeit der Aufnahme mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird.
- 1.5. **Änderungen der Betreuungszeiten können nur bis zum 25. des Vormonats erfolgen.** (Sonderfälle z.B. geförderte Maßnahmen müssen durch die zuständige Behörde nachgewiesen werden).

## **2. Kostenbeteiligung/Elternbeiträge**

- 2.1. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt entsprechend dem Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) des Landes Sachsen-Anhalt und ist in der Kostenbeitragsatzung der Gemeinde festgelegt.
- 2.2. Die Elternbeiträge werden per Bankeinzug durch die Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e. V. bis zum 5. des laufenden Monats eingezogen.
- 2.3. Für die Mittags-Versorgung der Kinder wird täglich ein kostendeckender Essengeldbeitrag erhoben. Dieser ist bargeldlos, im Lastschriftverfahren bis zum 10. des lfd. Monats zu entrichten.

## **3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes**

- 3.1. Die Einrichtung ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind durch Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Bleibt das Kind entschuldigt der Einrichtung fern, werden die Verpflegungskosten verrechnet.
- 3.2. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes erfolgt keine Verrechnung des Essengeldes. Die Entschuldigung muss mindestens einen Tag vorher, spätestens am betreffenden Tag bis **07:00** Uhr vorliegen.
- 3.3. Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit des Kindes oder in der Wohngemeinschaft sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung.
- 3.5. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.

- 3.6. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister des betreffenden Kindes die Einrichtung besuchen dürfen.
- 3.7. Nach jeder Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung zur Wiederaufnahme in die Einrichtung vorzulegen.
- 3.8. Elternbeiträge können bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet werden.

#### **4. Öffnung der Kindertageseinrichtung**

- 4.1. Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 4.2. An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung nicht geöffnet. In Ausnahmefällen, wie Betriebsferien, Brückentage u.a. kann die Einrichtung zeitweise geschlossen werden. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- 4.3. Mit der Leitung der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.
- 4.4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

#### **5. Betreuung in der Kindertageseinrichtung**

- 5.1. Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie auf der Grundlage der für die Kindertageseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Im Mittelpunkt stehen die Schwerpunkte der Rahmenkonzeption der besuchten Kindertagesstätte.

- 5.2. Das Kind erhält in der Einrichtung

Frühstück und Getränke

Mittagessen

- 5.3. Während des Besuches der Kindertageseinrichtung besteht für das betreute Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder mit dem erlaubten Verlassen der Einrichtung.
- 5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die Erzieherinnen der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich

gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten an den von der Kindereinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen zur Verfügung.

## 6. Kündigung

- 6.1. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. **Für Kinder, die in die Schule überwechseln, gilt das Formular der Abmeldung.** Dieses ist zeitnah und von den Eltern unterschrieben beim Träger einzureichen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vertragsparteien besteht in begründeten Ausnahmefällen, wie Veränderungen von Gesetzlichkeiten (z.B. Wegfalls des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz, Umzug u.ä.)
- 6.2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten, trotz **zwei aufeinanderfolgender Mahnungen**, ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben.
- 6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## 7. Gesonderte Vereinbarungen

---

---

---

Lutherstadt Eisleben, .....

Ich habe von der Ordnung der Kindertageseinrichtung Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

-----  
Unterschrift des  
Erziehungsberechtigten

-----  
Unterschrift des Trägers  
(vertreten durch die Leiterin)